

## SATZUNG

für die Freie Wählergruppe der Verbandsgemeinde Deidesheim e.V.

(FWG VG Deidesheim e.V.)

Stand März 2013

### Präambel

Die Freie Wählergruppe (FWG) der Verbandsgemeinde (VG) Deidesheim e.V. ist ein freier Zusammenschluss freier, parteipolitisch unabhängiger Bürger. Sie bekennt sich zur demokratischen Grundordnung des freiheitlichen Rechtsstaates und zur Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Konfession oder Parteizugehörigkeit. Diese Satzung ist eine Änderung der bisherigen Satzung der Freien Wählergruppe der Verbandsgemeinde Deidesheim e.V. aus dem Jahre 1994. Die Änderung der Satzung Stand Juni 2000 wurde in der Mitgliederversammlung der FWG VG Deidesheim e.V. am 19.03.2013 beschlossen.

### § 1 Name und Zusammensetzung

1. Die Freie Wählergruppe führt den Namen „Freie Wählergruppe der Verbandsgemeinde Deidesheim e.V.“. Die Wählergruppe erstreckt sich auf die Gemeinden Deidesheim, Forst, Meckenheim, Niederkirchen und Ruppertsberg.
2. Die Wählergruppe ist im Vereinsregister eingetragen.

### §2 Zweck

1. Die Wählergruppe will das kommunale Leben in der Verbandsgemeinde Deidesheim im Dienste der Einwohner auf der Grundlage der persönlichen Freiheit und nach den Prinzipien des sozialen Rechtsstaates demokratisch gestalten helfen.
2. Zur Verwirklichung ihres kommunalpolitischen Programmes stellt sie Bewerber für die Verbandsgemeindevertretung im Verbandsgemeinderat Deidesheim. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger der Verbandsgemeinde Deidesheim werden, der bei der nächsten Wahl wahlberechtigt ist und sich zu den Zielen der Freien Wählergruppe Deidesheim e.V. bekennt. Die Mitglieder der Ortsvereine sind gleichzeitig Mitglieder der Freien Wählergruppe der Verbandsgemeinde.
2. .Eingetragene Vereine können kooperativ Mitglied sein.
3. Mitglieder, Funktionäre, Wahlkandidaten oder Abgeordnete einer politischen Partei können nicht Mitglied der FWG VG Deidesheim sein (Ausschluss der Doppelmitgliedschaft). Das gilt ebenso für die Mitgliedschaft in einer mit der FWG konkurrierenden Vereinigung oder Organisation, deren Ziele den Grundsätzen der FWG widersprechen
4. Diese am 19.03.2013 getroffenen Änderungen und Ergänzungen (Ausschluss der Doppelmitgliedschaft) gelten nicht für Mitglieder, die bis zum 19.03.2013 bereits eine Doppelmitgliedschaft besitzen.
5. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers.
6. Von jedem Ortsverein ist ein Mitgliedsbeitrag an die FWG der VG zu zahlen. Die Höhe dieses Jahresbeitrages wird jeweils in der Hauptversammlung festgelegt. Dieser festgelegte Jahresbeitrag wird mit dem Index je 500 angefangene Einwohner je Gemeinde = 1 Einheit multipliziert.
7. Über die Zweckbestimmung der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand nach Erfordernis.
8. Von der Beitragspflicht kann durch den Vorstand ganz oder teilweise Befreiung erteilt werden, wenn das Mitglied sie unter Angabe von Gründen beantragt.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

Der freiwillige Austritt ist mit Monatsfrist zum Ende eines Jahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es innerhalb oder außerhalb der Freien Wählergruppe der VG Deidesheim sich eines den Aufgaben oder dem Ansehen der FWG schädigendem Verhaltens schuldig macht.

Wird gegen ein Mitglied eine dahingehende Beschuldigung erhoben und hält der Vorstand sie für erheblich, so muss er das betroffene Mitglied davon in Kenntnis setzen und ihm anheimgeben, sich binnen einer Woche schriftlich zu rechtfertigen oder freiwillig auszuscheiden. Geschieht letzteres, so ist von einem weiteren Verfahren Abstand zu nehmen. Hält der Vorstand die Rechtfertigung des/der Betroffenen nicht für genügend oder geht eine Rechtfertigungsschrift des Mitglieds nicht ein, so entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschließt der Vorstand den Ausschluss, so ist dieser Beschluss dem/der Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Dem/Der Betroffenen steht das Recht zu, gegen diesen Beschluss die Entscheidung der

Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit bei ihrem nächsten turnusmäßigen Zusammentreffen oder aufgrund einer besonderen Einberufung gemäß §10 dieser Satzung.

#### § 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### § 6 Organe der Freien Wählergruppe

Organe der Freien Wählergruppe in der Verbandsgemeinde sind

- a) der Vorstand
- b) der Hauptausschuss (HaA)
- c) die Mitgliederversammlung

#### § 7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S. d. § 26 BGB besteht aus mindestens 4 jedoch höchstens 6 Mitgliedern, die auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Mitglieder des Vorstandes können maximal 2 der nachfolgend genannten Funktionen übernehmen.

Jeder Ortsverein soll mit mindestens einem Sitz im Vorstand vertreten sein.

Vorstandsmitglieder sind

- a) der Vorsitzende
- b) 1 oder 2 Stellvertreter
- c) der Geschäftsführer
- d) der Schatzmeister
- e) der Schriftführer .

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, er verwaltet das Vermögen und erledigt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich dem Hauptausschuss (HaA) oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass die Vorstandsmitglieder nur tätig werden , wenn die in der Reihenfolge vor ihnen genannten Vorstandsmitglieder verhindert sind.

## § 8 Der Hauptausschuss

Er besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) den der Freien Wählergruppe der VG Deidesheim angehörenden Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse
- c) dem Pressewart
- d) dem Archivar

Der Hauptausschuss beschließt über die Maßnahme der Freien Wählergruppe der VG Deidesheim zur Aktivierung des Bürgersinns und die dazu durchzuführenden Aktionen. Der HaA ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Beschlussfähigkeit ist auch ohne schriftliche Einladung gegeben, wenn alle Mitglieder des HaA anwesend sind. Der HaA beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 9 Aufgaben

Der Vorsitzende hat den Vorsitz in allen Versammlungen des Vorstandes, des Hauptausschusses und den Mitgliederversammlungen.

Der Schriftführer führt das Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlungen. Der Schriftführer führt in Abstimmung mit den Vorsitzenden den Schriftverkehr nach außen.

Der Geschäftsführer ist für die innere Organisation und bei Verhinderung des Schriftführers auch für den Schriftverkehr nach außen zuständig.

Der Schatzmeister besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Er leistet die Zahlungen aufgrund einer von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichneten Anweisung. Der vom Schatzmeister jährlich darzulegende Kassenbericht einschließlich aller Rechnungen und Belege aus dem Geschäftsjahr wird durch zwei von der vorhergehenden Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer geprüft. Das Ergebnis wird in der nächsten Mitgliederversammlung von einem Rechnungsprüfer vorgeschlagen.

## § 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Freien Wählergruppe der Verbandsgemeinde Deidesheim. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine solche muss innerhalb eines Monats auch einberufen werden, wenn 20 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragen.

Die Einberufung erfolgt über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Deidesheim. Bei der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einladung muss spätestens eine Woche vor der Versammlung erfolgen.

Alle zwei Jahre muss die Hauptversammlung stattfinden. Außerdem finden in den Wahljahren 2 Hauptversammlungen statt:

- a) rechtzeitig zur Entgegennahme eines Berichtes der Gemeinderatsmitglieder und zur Aufstellung des neuen Wahlvorschlags, je nach dem Datum der Wahl
- b) nach der Wahl der übrigen satzungsmäßig zu erfüllenden Aufgaben, insbesondere zu etwa notwendig gewordenen Neuwahlen

Im Anschluss an das Wahljahr findet die nächste Hauptversammlung nach zwei Jahren statt.

### § 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit

- A) einfacher Mehrheit über
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) sonstige Anträge, die in der Satzung nicht eigens genannt sind
  
- B) dreiviertel Mehrheit über
  - a) die Satzungsänderung
  - b) die Auflösung der Freien Wählergruppe der Verbandsgemeinde

### § 12 Aufstellung der Wahlvorschläge

1. Für die Aufstellung der Wahlvorschläge für die Verbandsgemeinde und die einzelnen Ortsgemeinden gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen. In die Wahlvorschläge können auch Nichtmitglieder aufgenommen werden, sofern sie nicht Mitglied, Funktionär, Wahlkandidat oder Abgeordneter einer politischen Partei sind oder Mitglied in einer mit der FWG konkurrierenden Vereinigung oder Organisation, deren Ziele den Grundsätzen der FWG VG Deidesheime.V. widerspricht.
2. In die Wahlvorschläge können auch Nichtmitglieder aufgenommen werden.

### § 13 Zugehörigkeit zum Landesverband

Leertitel

### § 13a Zugehörigkeit zu übergeordneten Verbänden

1. Die FWG der Verbandsgemeinde Deidesheim e.V. ist nicht mehr automatisch Mitglied im FWG Kreisverband Bad Dürkheim, im FWG Bezirksverband Pfalz und im FWG Landesverband Rheinland-Pfalz.
2. Den Mitgliedern und Ortsverbänden ist freigestellt, sich den in Abs. 1 genannten übergeordneten Verbänden als Einzelmitglied anzuschließen.

#### § 14 Auflösung der Freien Wählergruppe der Verbandsgemeinde

Über die Auflösung der Freien Wählergruppe der Verbandsgemeinde kann nur in einer eigens zu diesem Zweck zwei Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur mit dreiviertel Stimmenmehrheit und mit einer Stimmenzahl von mindestens 20% der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden. Wird der genannte Prozentsatz nicht erreicht, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, in der dann eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Wirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses ausreicht.

Die Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung entschieden werden soll, muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

#### § 15 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Wird die Freie Wählergruppe der Verbandsgemeinde aufgelöst, so ist ihr Vermögen nach Begleichung bestehender Verbindlichkeiten der Sozialstation Mittelhaardt zuzuführen.